



Markt Essing

Niederschrift

über die

Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

der Markt Essing

am Dienstag, 15. März 2022

im Sitzungssaal Rathaus Essing

MRE-002-2022

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Beginn der nicht öffentlichen Sitzung: 20:10 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Nowy, Jörg

2. Bürgermeister

Schweiger, Christoph

Marktratsmitglied

Brunner, Christian

Hierl, Bernhard

Meier, Birgit

Pickel, Heinz

Schäffer, Harald

Schlögl, Petra

Schöls, Thomas

Süß, Ernst

Schriftführerin

Kaltenegger, Michaela

Fehlend:

Marktratsmitglied

Ehrl, Arthur

Mederer, Markus

Schneider, Matthias

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Marktratssitzung vom 15.02.2022
- 02 Kindergarten Erweiterung - Sachstandsbericht durch das. Ing. Büro
- 03 Änderung der Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing (Kindertageseinrichtungssatzung)
- 04 Festsetzung der Elternbeiträge für die Krippeneinrichtung der Kindertagesstätte des Marktes Essing
- 05 Beratung über eine freiwillige Durchführung des Winterdienstes auf dem Betriebsweg des MD Kanals im Gemeindebereich
- 06 Bauanträge
- 07 Informationen und Anfragen

TOP 01	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Marktratssitzung vom 15.02.2022
---------------	--

Beschluss:

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 15.02.2022 wird ohne Einwendungen angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	9

Herr Ernst Süß kommt 5 Minuten später zur Sitzung und betritt den Sitzungssaal nach der Abstimmung.

TOP 02	Kindergarten Erweiterung - Sachstandsbericht durch das. Ing. Büro
---------------	---

Sachvortrag:

Bürgermeister Nowy begrüßt Herrn Schmidt vom Arch.-Büro Raith und bittet um einen aktuellen Sachstandsbericht.

Sämtliche Arbeiten laufen aktuell nach dem vorgesehenen Terminplan. Dieser Terminplan wird über BGM Nowy zeitnah an alle Markträte per Mail verschickt.
Der Umzug des Kindergartens findet wie geplant Anfang Mai 2022 statt.

Die Gewerke Außenanlagen, Küchen und Ausstattung der Turnhalle stehen noch zur Ausschreibung an.

Von der Kindergartenleitung Frau Hess wurde in Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal eine Aufstellung, über die benötigte Ausstattung (Turnmatten, Kästen, Schränke usw.) für die Turnhalle, erstellt.

Für die jetzige Planung Küchen und Ausstattung Turnhalle besteht zur ursprünglichen Kostenschätzung eine Differenz von ca. 5000,00 €. Im Gremium ist man einstimmig der Meinung, diese Mehrkosten von ca. 5000,00 € in Kauf zu nehmen.

Herr Schmidt schlägt vor, die blaue Holzfassade westwärts am bestehenden Kindergarten dem Neubau anzupassen. Dem Gremium wird ein Lösungsvorschlag und Kostenermittlung für eine einheitliche Lösung demnächst von Herrn Schmidt vorgelegt.

Der Zeitplan ist nach wie vor so ausgerichtet, dass die Einrichtung mit Beginn des neuen Kindergartenjahres in Betrieb genommen werden kann.

Ein erneuter Sachstandsbericht wird für Mai 2022 anberaunt.

BGM Nowy bedankt sich bei Herrn Schmidt für die Ausführungen und verabschiedet diesen.

TOP 03	Änderung der Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing (Kindertageseinrichtungssatzung)
---------------	--

Sachvortrag:

Mit der baulichen Erweiterung der Kindertagesstätte wird eine Kinderkrippengruppe eingerichtet. Hierzu ist eine Änderung der bestehenden Satzung erforderlich.

Nachfolgend wird folgende Satzung vorgeschlagen:

Satzung für Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing (Kindertageseinrichtungssatzung)

Vom __. __. 2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Essing folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen

- (1) Die gemeindliche Kinderkrippe sowie der gemeindliche Kindergarten sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes. Diese werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.09.). Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Essing Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Essing festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Essing im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, können vorrangig in den Kindergarten überwechseln;
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,

- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden durch den Markt Essing bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten;

Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist der Zugang zur Kindertageseinrichtung nur nach Anmeldung (Türglocke) möglich.
- (5) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete

Betreungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

(1) Der Markt Essing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Essing für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Essing zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Insbesondere haftet der Markt Essing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung für den Kindergarten des Marktes Essing – Kindergartensatzung“ vom 18.09.2019 außer Kraft.

Essing, ___.__.2022

MARKT ESSING

Jörg Nowy

1. Bürgermeister

Beschluss:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Essing folgende Satzung:

Satzung für Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing
(Kindertageseinrichtungssatzung) vom 16.03.2022

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen

(1) Die gemeindliche Kinderkrippe sowie der gemeindliche Kindergarten sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes. Diese werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

(3) Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.09.). Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

§ 2 Personal

(1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Essing Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Essing festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Essing im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, können vorrangig in den Kindergarten überwechseln;
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden durch den Markt Essing bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten;

Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist der Zugang zur Kindertageseinrichtung nur nach Anmeldung (Türglocke) möglich.
- (5) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Markt Essing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Essing für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Essing zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Essing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung für den Kindergarten des Marktes Essing – Kindergartensatzung“ vom 18.09.2019 außer Kraft.

Essing, __.__.2022
MARKT ESSING

Jörg Nowy
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	10

TOP 04	Festsetzung der Elternbeiträge für die Krippeneinrichtung der Kindertagesstätte des Marktes Essing
---------------	--

Sachvortrag:

Für die Kinder im Alter von einem Jahr die bis zum Eintritt in den Kindergarten in der Kinderkrippe betreut werden, in der Regel bis zum dritten Lebensjahr müssen die Betreuungsentgelte festgelegt werden.

Um hier Anhaltspunkte über die Höhe zu bekommen, wurde in der Gemeinde Ihrlenstein nachgefragt welche Gebühren hier verlangt werden

In der Gemeinde Ihrlenstein gelten aktuell folgende Elternbeiträge:

4-5 Stunden	160,50 Euro
5-6 Stunden	175,50 Euro
6-7 Stunden	195,50 Euro
7-8 Stunden	225,00 Euro

Jeweils plus 8,50 Euro für Verpflegung usw.

Damit stabil eine qualitativ hochwertige Betreuung gewährleistet werden kann, einigte man sich nach ausführlicher Diskussion auf folgende Elternbeiträge für die Kinderkrippe Essing:

4-5 Stunden	175,00 Euro
5-6 Stunden	195,00 Euro
6-7 Stunden	215,00 Euro
7-8 Stunden	225,00 Euro

Jeweils plus 8,50 € für Getränke und Spielgeld. Evtl. Essen muss separat über einen Caterer bestellt und abgerechnet werden.

Beschluss:

Der Marktrat beschließt folgende Elternbeiträge für die Betreuung in der Kinderkrippe Essing:

4-5 Stunden	175,00 Euro
5-6 Stunden	195,00 Euro
6-7 Stunden	215,00 Euro
7-8 Stunden	225,00 Euro

Jeweils plus 8,50 € für Getränke und Spielgeld.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	10

TOP 05	Beratung über eine freiwillige Durchführung des Winterdienstes auf dem Betriebsweg des MD Kanals im Gemeindebereich
---------------	---

Sachvortrag:

Die Durchführung eines Winterdienstes auf dem Betriebsweg des MD Kanals stellt eine reine freiwillige Leistung dar. Es handelt sich um einen Winterdienst der außerhalb geschlossener Ortschaft durchgeführt werden soll. Somit besteht keinerlei Verpflichtung für diese Strecken.

Die Durchführung verursacht Kosten durch Personal- und Sachaufwand.

Kosten können aufgrund des unterschiedlichen Anfalls nicht beziffert werden.

Grundsätzlich ist es so, dass ein Winterdienst nur auf gefährlichen Strecken vorgenommen werden muss. Die Gemeinde erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen bereits jetzt in einem großen Ausmaß.

Die Angelegenheit soll auf Forderung in einer der letzten Sitzungen nochmals beraten werden. In einer früheren Beratung wurde dieses Ansinnen mehrheitlich abgelehnt.

Da sich der Weg im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland unter Verwaltung der Wasser- und Schifffahrtsamtes steht wurde eine Stellungnahme angefordert.

Die Stellungnahme liegt nun vor und ist nachfolgend aufgeführt:

Der betroffene Bereich ist durch den Vertrag 078/2008 mit dem Markt Essing zur Nutzung als Rad- und Wanderwege geregelt.

Hier heißt es unter

§ 3 Unterhaltung

(1) Die WSV unterhält den Betriebsweg nur insoweit, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung dem Berechtigten; die dabei angewandten Maßnahmen und eingesetzten Stoffe müssen umweltverträglich sein.

(2) Wird der Weg durch natürliche Einwirkungen, wie z. B. Hochwasser, Eisgang, Strömung oder durch Einwirkungen der Schifffahrt beschädigt oder zerstört, stellt ihn die WSV nur in dem Umfang wieder her, wie dies für ihre Belange erforderlich ist. Im Übrigen obliegen die Wiederherstellung des Weges und der zugehörigen Anlagen dem Berechtigten. Die Wiederherstellung wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht

Der Berechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Flächen einschließlich der dort befindlichen Anlagen, auf die sich die Gestattung nach § 1 Absatz 2 erstreckt, insoweit wie es für die nach § 1 Absatz 1 gestattete Nutzung erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes des Baumbestandes und sonstigen Bewuchses sowie die Beseitigung von Hindernissen (Schlamm und angetriebene Gegenstände) nach einem Hochwasser. Er ist für etwaige Sicherheitsvorkehrungen, wie z. B. Absperrungen, Beschilderungen und Hinweise allein verantwortlich.

Im Sinne der Verkehrssicherungspflicht wäre es grundsätzlich möglich den Betriebsweg zu räumen. Die Wiederherstellung des Betriebsweges obliegt vertraglich der Marktgemeinde.

Seitens des WSA gibt es jedoch schwerwiegende Bedenken.

Es ist fraglich ob eine Räumung der wassergebundenen Decke sinnvoll ist, denn es wird wahrscheinlich mittig der Belag abgenommen und in den Fahrspuren bleibt der Schnee liegen. Der Betriebsweg wird beschädigt und gleichzeitig ggfls. das Material in die Böschung geräumt, was zur Folge hat, dass die Mäharbeiten behindert werden könnten. Außerdem gibt es Bedenken wegen des Salzeintrages, da die Wege zum Wasser kurz sind. Teilweise liegt nur die Böschung dazwischen, der keine hohe Aufnahmekapazität für das Salz zugeschrieben wird.

Bitte teilen Sie mir Ihre Entscheidung mit.

Im Gremium sprach man sich überwiegend gegen eine freiwillige Durchführung eines Winterdienstes auf dem Betriebsweg des MD Kanals aus

Beschluss:

Der Winterdienst wird auf dem Betriebsweg des MD Kanals im Gemeindebereich Essing ab Felsenhäusl bis zur Schellnecker Brücke durch den Bauhof durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	10

Antrag damit abgelehnt!

TOP 06

Bauanträge

Sachvortrag:

Beim vorgelegten Bauantrag von Frau Christina Salbeck, Schellnecker Straße 10, auf Errichtung einer Garage sind keine Nachbarunterschriften vorhanden.

Es wurden keine Anträge auf Abweichung beigefügt, Grenzbebauung größer als 9 m bzw. 15 m. Die Bauvorlage weist an der Grundstücksgrenze eine Höhe von mehr als 3 m auf. Gemäß Bebauungsplan ist eine Traufhöhe für Garagen und Nebengebäuden von max. 2,50 m vorgesehen.

Beschluss:

Der Marktrat erklärt sein Einverständnis mit dem Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	10

Einvernehmen wurde nicht erteilt!

TOP 07	Informationen und Anfragen
---------------	----------------------------

Sachvortrag:

BGM Nowy informiert das Gremium darüber, dass ab der nächsten Sitzung den Marktratsmitgliedern über eine Webapplikation (Ratsinformationssystem – RIS) Tagesordnungen der Sitzungen, Sitzungsunterlagen und Sitzungsniederschriften für den öffentlichen Teil der Sitzungen zur Verfügung gestellt

BGM Nowy bittet das Gremium außerdem darum, die beiden Straßenlampen außen am Rathaus in Augenschein zu nehmen. Beide geben unterschiedliche Leuchttöne. Das Bayernwerk empfiehlt eine Umrüstung auf LED.

MR Brunner

- erkundigt sich nach der Beschilderung Parkleitsystem
die Schilder werden in ca. 2-3 Wochen geliefert, die Angebotssumme beläuft sich auf 11.265,44 €
- Holzbalken beim Brünnerl
nachdem hier künftig ein Parkverbotsschild aufgestellt wird, möchte man die Situation erst weiter beobachten
- Sachstand Verkehrsüberwachung
zum 30.03.2022 ist ein Besprechung mit dem kommunalen Zweckverband zur Verkehrsüberwachung angesetzt, zeitnah ergeht dazu eine Einladung an alle Markträte
- vorhandene Pflastersteine
ein Verkauf ist angedacht, Thema wird in nächster Bauausschuss-Sitzung behandelt
- vorhandener Asphalt Aufbruch aus der Baumaßnahme Hammerschmiedstraße
dieser soll bis spätestens Ostern durch die Baufirma entsorgt werden
- furchtbarer Zustand des Weges an der Schellnecker Straße
nach bayer. Straßen- und Wegegesetz sind die Anlieger dafür zuständig, BGM Nowy soll evtl. mit der Jagdgenossenschaft über diese Problematik sprechen
- bei der Holzbrücke Schellneck ist das Geländer kaputt
BGM Nowy wird die Flussmeisterstelle darüber informieren
- Mitfahrerbankerl muss repariert werden, die Lackierung ist mehr als unbefriedigend
- Hinweis für die Nutzung des Mitfahrerbankerl im nächsten Marktblatt

MR Schlögl

- vorhandenes Laub unter der alten Holzbrücke
wird vom Bauhof entfernt
- der Helferkreis in Essing wurde hinsichtlich der Ukraine Krise wieder aktiviert,
Ansprechpartnerin ist Frau Susanne Wedlich

BGM Nowy gibt einen Sachstandsbericht der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung im Landratsamt zum gleichen Thema ab. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sämtliche Koordination bzgl. der Ukraine-Krise über das Landratsamt zu erfolgen hat. Wie viele Flüchtlinge überhaupt im Landkreis Kelheim angekommen, ist aktuell noch nicht absehbar. Flüchtlinge sind derzeit nur im südlichen Landkreisteil untergebracht. Im nächsten Marktblatt erscheint eine Anzeige, freie zur Verfügung stehende Wohnungen in Essing dem Landratsamt zu melden.

MR Meier

bittet um Überprüfung der Standfestigkeit der Bäume am Eselssteig. Auch beim letzten Sturm ist ein Baum in ein Grundstück gefallen

Zudem ein Gemeindegänger vor kurzem einen Lehrgang an der Waldarbeiterschule Kelheim absolviert hat, können kritische Stellen nun fachmännisch begutachtet werden.

- nachdem beim Eselssteig seit längerer Zeit das vorhandene Stahlseil gerissen ist, die Stahlstützen rosten, immer wieder Felsstücke nach unten kommen, muss eine Fachfirma mit dem Auftrag zur Felssicherung beauftragt werden.

MR Schäffer:

- erkundigt sich danach, ob es eine vergleichbare App wie z.B. die Ihrlerstein Kita-App für die Kita Essing geben wird
auch für die Kita Essing wird es eine entsprechende App geben

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:10 Uhr